

**Group of Experts on Action  
against Trafficking in Human Beings  
GRETA**

**Bericht zu der Umsetzung der Konvention des Europarats zur  
Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland**

**Abschließende Bemerkungen und Empfehlungen des ersten GRETA-Berichts  
zu Deutschland vom 3. Juni 2015**

Nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals

---

Übersetzt im Auftrag des KOK e.V. Für die Richtigkeit dieser Übersetzung wird keine  
Gewähr übernommen.

## **Vorbemerkung:**

Die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) von 2005 ist das erste internationale Dokument, in dem gleichberechtigt neben der strafrechtlichen Verfolgung der Täter\*innen der Schutz der betroffenen Kinder, Frauen und Männer steht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Menschenrechten der Betroffenen.

Das Übereinkommen umfasst die Bereiche Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit. Es wurde bislang von 43 Staaten ratifiziert.

Am 1. April 2013 trat die Europaratskonvention gegen Menschenhandel für Deutschland in Kraft. Damit werden die Normen der Konvention Teil des deutschen Rechtes.

Die Konvention sieht in Artikel 36 Abs. 1 eine Überprüfung durch einen 15-köpfigen international besetzten Expert\*innenausschuss (Group of Experts on Action Against Trafficking in Human Beings

GRETA) vor. Die Aufgabe von GRETA ist die Evaluierung der Umsetzung der Konvention durch die Mitgliedstaaten, ein Verfahren, das in mehreren Durchgängen stattfindet.

Dieses Überprüfungsverfahren durch unabhängige Expert\*innen ist eine große Stärke der Konvention. In dem daraus erstellten Länderbericht finden sich neben der Analyse auch Abschließende Bemerkungen sowie konkrete Empfehlungen, die nun von Deutschland umgesetzt werden sollen. 2017 muss die Bundesregierung dann hierzu Bericht erstatten.

Vor allem in den Bereichen Identifizierung, Schutz und Unterstützung der Betroffenen bestehen Defizite. Viele der Empfehlungen stellen auf diese Bereiche ab und sind daher für den KOK von großer Wichtigkeit. Die vorliegende, vom KOK e.V. in Auftrag gegebene Übersetzung der abschließenden Bemerkungen sowie der Empfehlungen des Berichts, soll daher dazu beitragen diese einem möglichst großen Kreis bekannt und zugänglich zu machen.

## 5 Abschließende Bemerkungen

224. GRETA begrüßt die von den deutschen Behörden unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung der von Menschenhandel Betroffenen, einschließlich durch die Verabschiedung von Gesetzen und durch das Schaffen von Koordinationsstrukturen auf Bundesebene und in den meisten Ländern, wobei auch NGOs einbezogen werden. Weiterhin schätzt GRETA die Bemühungen der deutschen Behörden im Bereich der internationalen Kooperation.

225. Um den Anforderungen der Konvention, die ja auf den Menschenrechten basiert und die Betroffenen in den Mittelpunkt stellt, gerecht zu werden, müssen jedoch noch einige Herausforderungen angegangen werden, durch legislative, politische oder durch praktische Maßnahmen. GRETA betont, wie wichtig es ist, dass sämtliche von Menschenhandel Betroffenen als solche erkannt werden und die Unterstützung und Schutzmaßnahmen, die in deutschem Recht und in der Konvention vorgesehen sind, in Anspruch nehmen können. Daher müssen die Bemühungen, Betroffene von Menschenhandel proaktiv zu erkennen, deutlich gesteigert werden. Die staatliche Finanzierung von durch NGOs geleisteter Unterstützung der Betroffenen sollte auf eine nachhaltigere Basis gestellt werden.

226. Insbesondere betont GRETA die Notwendigkeit, auf den Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung aufmerksam zu machen und die Identifizierung dieser Betroffenen besser zu ermöglichen. Außerdem sollten die deutschen Behörden dem Kinderhandel verstärkte Aufmerksamkeit widmen, indem Netzwerke zur Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, NGOs und Polizeibehörden geschaffen werden. Auch bei Asylbewerbern und illegalen Migranten müssen von Menschenhandel Betroffene besser erkannt werden.

227. Die Umsetzung der Vorgabe der Erholungs- und Bedenkzeit sollte nochmals überprüft werden, um sicherzustellen, dass alle von Menschenhandel Betroffenen systematisch über die Möglichkeit, eine derartige Frist zu nutzen, informiert werden. Weiterhin sollte sich verstärkt darum bemüht werden, dass von Menschenhandel Betroffene das Recht auf einen vorübergehenden Aufenthaltstitel vollständig in Anspruch nehmen können, insbesondere vor und nach einem Strafprozess.

228. Weitere Maßnahmen sind auch bei Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel erforderlich. Die Ermittlungen und Gerichtsverfahren müssen hier effektiver werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Sanktionen der Straftat angemessen sind und eine abschreckende Wirkung haben. Es sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass von Menschenhandel Betroffene effektiv Zugang zu Entschädigungsleistungen haben.

229. Alle Berufsgruppen, die mit möglichen Betroffenen von Menschenhandel in Kontakt kommen können, einschließlich Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter, Arbeitsprüfer, Migrationsbeamte, Asylbeamte, Mitarbeiter in Haftanstalten für illegale Einwanderer, Sozialarbeiter, medizinisches Personal und Mitarbeiter von Beratungsstellen, müssen laufend dahingehend fortgebildet werden, dass Maßnahmen gegen Menschenhandel gemäß der Konvention und dem Case Law des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf der Grundlage der Menschenrechte erfolgen müssen.

GRETA fordert die deutschen Behörden auf, sie regelmäßig über die Entwicklungen bei der Umsetzung der Konvention auf dem Laufenden zu halten und freut sich darauf, die gute Zusammenarbeit in Form weiterer Bemühungen zum Erreichen der Ziele der Konvention fortzusetzen.

## **Anhang I: Liste der durch GRETA unterbreiteten Vorschläge**

### **Definition von Menschenhandel**

1. Nach Auffassung von GRETA sollten die deutschen Behörden dafür Sorge tragen, dass alle in der Konvention vorgesehenen Mittel ordnungsgemäß zum Einsatz kommen.
2. GRETA bittet die deutschen Behörden eindringlich, sicherzustellen, dass die Definition von Menschenhandel im Strafgesetzbuch vollständig der Konvention folgt.

### **Umfassende Herangehensweise und Koordination**

3. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten den institutionellen Rahmen und die Koordinationsstrukturen für Maßnahmen gegen Menschenhandel auf Bundesebene, zwischen Bund und Ländern, zwischen den Ländern und innerhalb jedes Landes stärken und harmonisieren. Ziel sollte dabei eine stärkere Kohärenz und Wirksamkeit von Maßnahmen der öffentlichen Institutionen sein, die in die Bekämpfung und Prävention von Menschenhandel in all seinen Formen involviert sind, sowie der Schutz von durch Menschenhandel Betroffenen, ohne Diskriminierung und unabhängig von ihrem Wohnort in Deutschland.
4. Darüber hinaus ist GRETA der Auffassung, die deutschen Behörden sollten die Koordination zwischen öffentlichen Institutionen und in der Bekämpfung von Menschenhandel tätigen NGOs stärken, indem die Bürger in die Entwicklung und Umsetzung einer Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels miteinbezogen werden. Dazu gehört auch die Evaluierung der Maßnahmen gegen Menschenhandel auf Bundes- und Länderebene.
5. GRETA bittet die deutschen Behörden weiterhin eindringlich, dafür zu sorgen, dass die nationalen Maßnahmen gegen Menschenhandel einem umfassenden Ansatz folgen, insbesondere indem:
  - ein gesamtheitlicher bundesweiter Aktionsplan oder eine gesamtheitliche bundesweite Strategie gegen Menschenhandel entwickelt werden, die sich gegen Menschenhandel zum Zwecke aller Formen der Ausbeutung richten;
  - ein besonderes Augenmerk auf Kinderhandel gerichtet wird, und zwar durch gezielte Koordinations- und Kooperationsmaßnahmen, die existierende Kinderschutzstrukturen, insbesondere auf Länderebene, mit der bei staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren vorhandenen Fachkompetenz im Bereich Menschenhandelsbekämpfung verknüpfen;
  - die Maßnahmen gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung durch Einbeziehung der Bürger, der Gewerkschaften, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und des privaten Sektors verstärkt werden und die Identifizierung und Unterstützung der von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung Betroffenen verbessert werden.

Weiterhin fordert GRETA die deutschen Behörden auf, die Einführung eines Nationalen Berichterstatters zu erwägen oder einen anderen unabhängigen Mechanismus

6. einzuführen, um die Maßnahmen der staatlichen Institutionen gegen Menschenhandel zu überwachen (siehe Artikel 29, Paragraph 4 der Konvention und

Paragraph 298 des Erläuternden Berichts).

### **Fortbildung der relevanten Berufsgruppen**

7. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten weiterhin in regelmäßige Fortbildungen zu Menschenhandel unterschiedlicher Ausprägung und zu den Rechten der von Menschenhandel Betroffenen investieren. Zielgruppe dieser Fortbildung sollten sämtliche Berufsgruppen sein, die mit von Menschenhandel Betroffenen in Kontakt kommen können, insbesondere Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter, Sozialarbeiter, medizinisches Personal, Arbeitsprüfer, Mitarbeiter von Beratungsstellen, Migrationsbeamte, Asylbeamte und Mitarbeiter in Haftanstalten für illegale Einwanderer. Die Fortbildungsprogramme sollten so konzipiert sein, dass die relevanten Berufsgruppen das Wissen und die Fähigkeiten ausbauen können, die sie in die Lage versetzen, von Menschenhandel Betroffene zu erkennen, zu unterstützen und zu schützen, die Auszahlung von Entschädigungsleistungen zu erleichtern und eine Verurteilung der Menschenhändler sicherzustellen.

### **Datensammlung und Forschung**

8. Damit Strategien gegen Menschenhandel ausgearbeitet, überwacht und evaluiert werden können, bittet GRETA die deutschen Behörden dringend darum, ein umfassendes und einheitliches Datenspeicherungssystem zum Menschenhandel zu entwickeln und beizubehalten. Dazu sollen verlässliche statistische Informationen aller Hauptakteure so zusammengestellt werden, dass Disaggregation möglich ist (in Bezug auf Geschlecht, Alter, Art der Ausbeutung, Herkunftsland und / oder Zielland). Dabei sollten alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Daten getroffen werden, auch dann, wenn NGOs, die mit von Menschenhandel Betroffenen arbeiten, gebeten werden, Informationen für die bundesweite Datenbank zu liefern. Die Datenspeicherung sollte auch die den von Menschenhandel Betroffenen gewährte Erholungs- und Bedenkzeit und Entschädigungsleistungen umfassen.

### **Internationale Zusammenarbeit**

9. GRETA schätzt die Bemühungen der deutschen Behörden im Bereich der internationalen Kooperation und fordert sie auf, weiterhin die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Prävention von Menschenhandel, Unterstützung der von Menschenhandel Betroffenen und Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu den betreffenden Straftaten zu fördern. Unter anderem sollten weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren in den Herkunfts- und Transitländer ausgelotet werden.

### **Maßnahmen, um auf die Thematik aufmerksam zu machen**

10. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten weiterhin das Bewusstsein für das Thema Menschenhandel stärken und zukünftige Infokampagnen umfassend planen, also unter Beteiligung der Bürger und unter Berücksichtigung der bei der Bewertung vorangegangener Maßnahmen ermittelten Bedürfnisse. Weiterhin bittet GRETA die deutschen Behörden eindringlich, Maßnahmen zu entwickeln, um auf die Themen Kinderhandel und andere Formen von Menschenhandel aufmerksam zu machen (wie zum Zweck erzwungener Betteltätigkeiten, erzwungener Kriminalität und zum Zweck der Organentnahme).

### **Maßnahmen, um die Nachfrage zu schwächen**

11. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten weitere Anstrengungen



zur Schwächung der Nachfrage nach Menschenhandel in all seinen Ausprägungen unternehmen, dies in Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor und den Bürgern, einschließlich der Gewerkschaften und Arbeitgeber.

### **Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen, die durch Menschenhandel gefährdeten Gruppen zugutekommen**

12. GRETA begrüßt die durch deutsche Behörden unterstützten Maßnahmen in Herkunftsländern, die durch Menschenhandel gefährdeten Gruppen zugutekommen. Gleichzeitig ist GRETA jedoch der Auffassung, die deutschen Behörden sollten die Prävention von Menschenhandel auch dahingehend ausbauen, dass durch Menschenhandel gefährdete Gruppen in Deutschland sozial und wirtschaftlich gefördert werden.

### **Maßnahmen an den Grenzen zur Prävention von Menschenhandel und zur Ermöglichung legaler Migration**

13. GRETA fordert die deutschen Behörden auf, die Bemühungen zur Prävention von Menschenhandel bei privaten Haushaltsangestellten in Diplomatenhaushalten weiter zu verstärken und die Teilnahme an den jährlichen Informationsveranstaltungen für diese Zielgruppe zu fördern.

### **Identifizierung von durch Menschenhandel Betroffenen**

14. GRETA bittet die deutschen Behörden eindringlich:

- die Einbeziehung verschiedener Akteure bei der Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels zu fördern, indem Akteure, die direkt mit Betroffenen in Kontakt kommen können, wie NGOs, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Arbeitsprüfer und andere Einrichtungen, eine festgelegte Rolle übernehmen;
- Akteure, die direkt mit Betroffenen in Kontakt kommen können, mit harmonisierten und verlässlichen Indikatoren und Toolkits auszustatten, mit deren Hilfe sie von Menschenhandel zu unterschiedlichen Zwecken der Ausbeutung Betroffene identifizieren können.
- dafür zu sorgen, dass die Polizei, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die Arbeitsprüfer und andere relevante Akteure sich eine proaktivere Herangehensweise zu eigen machen und ihre Arbeit vor Ort ausbauen, um so mögliche von Menschenhandel Betroffene, einschließlich zum Zweck anderer Formen der Ausbeutung als der sexuellen (Arbeitsausbeutung, erzwungene Betteltätigkeiten, erzwungene Kriminalität) zu identifizieren;
- eine Vorgehensweise zur Identifizierung und weiteren Versorgung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, zu schaffen, unter Berücksichtigung der speziellen Lebensumstände und Bedürfnisse dieser Kinder und unter Einbeziehung von Kinderärzten, Jugendämtern und auf das Gebiet spezialisierten Polizeibeamten und Staatsanwälten.

15. Weiterhin ist GRETA der Auffassung, die deutschen Behörden sollten die Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels bei Asylbewerbern und illegalen Migranten in Haftanstalten verbessern, unter anderem durch Fortbildung des Personals von Asylantenheimen und Haftanstalten.

### **Unterstützung der Betroffenen**

16. GRETA bittet die deutschen Behörden eindringlich, ihre Bemühungen um Unterstützung für von Menschenhandel Betroffene zu verstärken und insbesondere:

- dafür Sorge zu tragen, dass die Unterstützung der Betroffenen nicht von deren Bereitschaft, als Zeuge auszusagen, abhängig gemacht wird;
  - angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, damit weiterhin Unterstützung gegeben werden kann; wird diese Unterstützung an NGOs übertragen, die somit als Dienstleister fungieren, hat der Staat die Verpflichtung, angemessene Finanzmittel zur Verfügung zu stellen und die Qualität der von den NGOs erbrachten Dienstleistungen zu sichern;
  - dafür zu sorgen, falls erforderlich durch legislative Maßnahmen, dass alle von Menschenhandel Betroffenen, einschließlich EU-Bürger, die in der Konvention festgelegten Rechte vollständig in Anspruch nehmen können;
  - bundesweit adäquate Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Menschenhandel zum Zweck aller Arten von Ausbeutung, einschließlich Arbeitsausbeutung und anderer nicht sexueller Formen der Ausbeutung, zu schaffen;
- dafür zu sorgen, dass männlichen Betroffenen von Menschenhandel sichere und geeignete vorübergehende Unterkünfte geboten werden;
- dafür Sorge zu tragen, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, die in der Konvention vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, einschließlich Bereitstellung eines Vormunds, Dolmetschleistungen, spezifischer Unterkünfte sowie medizinischer, rechtlicher und psychosozialer Betreuung.

### **Erholungs- und Bedenkzeit**

17. GRETA bittet die deutschen Behörden eindringlich, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus Artikel 13 der Konvention dafür zu sorgen, dass allen Betroffenen von Menschenhandel, einschließlich zum Zweck der Arbeitsausbeutung und Kinderhandel, eine Erholungs- und Bedenkzeit angeboten wird und dass während dieses Zeitraums sämtliche in Artikel 12 Paragraph 1 und 2 der Konvention vorgesehene Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Die Beamten, die die Identifizierung vornehmen, sollten klare Anweisungen erhalten, die betonen, wie wichtig es ist, die in der Konvention festgelegte Erholungs- und Bedenkzeit anzubieten, das heißt, diese Möglichkeit nicht von der Kooperation des Betroffenen abhängig zu machen und sie vor der Vernehmung durch Ermittlungsbeamte anzubieten.

### **Aufenthaltstitel**

18. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten weitere Schritte dahingehend unternehmen, dass von Menschenhandel Betroffene einen Aufenthaltstitel in Deutschland und die damit verbundenen Rechte erhalten können.

19. Weiterhin ist GRETA der Auffassung, die deutschen Behörden sollten zusätzliche Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, einen Aufenthaltstitel auf der Entscheidungsgrundlage des Kindeswohls und nicht abhängig von ihrer Bereitschaft oder Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Justizbehörden gewährt bekommen.

20. Des Weiteren fordert GRETA die deutschen Behörden auf, die relevante Gesetzeslage zu überdenken, sodass auch von Menschenhandel Betroffene, die aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht mit den Behörden zusammenarbeiten können,

Aufenthaltstitel erhalten.

### **Entschädigung und Rechtshilfe**

21. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten den Betroffenen von Menschenhandel systematisch in einer ihnen verständlichen Sprache abgefasste Informationen zu ihrem Recht auf Entschädigungsleistungen durch die Menschenhändler und / oder den Staat sowie zu den zu tätigenen Schritten zur Verfügung stellen. Weiterhin sollten sie dafür sorgen, dass die Betroffenen zu diesem Zweck rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen können.

22. GRETA bittet die deutschen Behörden auch eindringlich, dafür zu sorgen, dass alle von Menschenhandel Betroffenen, einschließlich Kinder, staatliche Entschädigungsleistungen in Anspruch nehmen können, und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, dem Typ der Ausbeutung und davon, ob gegen sie physische Gewalt angewandt wurde.

### **Rückführung und Rückkehr der Betroffenen**

23. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten weitere Schritte unternehmen, um:

- sicherzustellen, dass die Verfahren zur Rückkehr von Betroffenen mit dem nötigen Blick für deren Rechte, Sicherheit und Würde umgesetzt werden. Dies bedeutet, die Betroffenen über die existierenden Programme zu informieren, sie davor zu schützen, erneut schikaniert zu werden und erneut dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen, und im Falle von Kindern das Prinzip des Kindeswohls zu respektieren;
- eine Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern der Betroffenen aufzubauen, um die richtige Einschätzung der Risiken und eine sichere Rückkehr und erfolgreiche Reintegration zu gewährleisten;
- die Einhaltung des Nichtzurückweisungsprinzips aus Artikel 40, Paragraph 4 der Konvention zu garantieren.

### **Materielles Strafrecht**

24. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten eine gründliche und umfassende Überprüfung der strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung vornehmen und dazu bereit sein, den Inhalt und / oder die Anwendung der relevanten Bestimmungen aufgrund dieser Überprüfung anzupassen, um alle gefundenen Unzulänglichkeiten zu beheben.

25. Des Weiteren fordert GRETA die deutschen Behörden auf, es in Erwägung zu ziehen, die Nutzung durch von Menschenhandel Betroffene erbrachter Dienstleistungen in dem Wissen, dass es sich bei der Person um eine(n) von Menschenhandel Betroffene(n) handelt, unter Strafe zu stellen, und zwar für alle Formen der Ausbeutung.

### **Straffreiheit der von Menschenhandel Betroffenen**

26. GRETA bittet die deutschen Behörden eindringlich, sicherzustellen, dass von Menschenhandel Betroffene nicht für Straftaten, die sie während des Menschenhandels oder als Folge davon begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden. Die deutschen Behörden sollten überprüfen, wie Justiz- und andere relevante Behörden das Prinzip, dass von Menschenhandel Betroffene für Beteiligungen an gesetzeswidrigen Handlungen nicht



zur Verantwortung gezogen werden können, insoweit sie zu diesen Handlungen gezwungen waren, umsetzen. Sie sollten bereit sein, aufgrund dieser Überprüfung den Inhalt und / oder die Anwendung der relevanten Bestimmungen anzupassen, um alle gefundenen Unzulänglichkeiten zu beheben. In diesem Zusammenhang sollte ins Auge gefasst werden, den Staatsanwälten und allen anderen relevanten Berufsgruppen einen Leitfaden zu der Frage, wie das Straffreiheitsprinzip bei von Menschenhandel Betroffenen anzuwenden ist, an die Hand zu geben.

### **Ermittlungen, Gerichtsverfahren und Prozessrecht**

27. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten Schritte unternehmen, um die effektive Anwendung der rechtlichen Vorschriften bezüglich der Einziehung der Vermögenswerte der Menschenhändler zu garantieren.

28. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten weitere Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass gegen Menschenhandel effektiv ermittelt und strafrechtlich vorgegangen wird und dies zu angemessenen Sanktionen mit abschreckender Wirkung führt. In diesem Zusammenhang besteht nach Auffassung von GRETA der Bedarf, die Spezialisierung und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich Menschenhandel noch weiter zu verbessern.

### **Schutz von Betroffenen und Zeugen**

29. GRETA ist der Auffassung, die deutschen Behörden sollten die Maßnahmen, die zur Verfügung stehen, um Betroffene und Zeugen von Menschenhandel zu schützen und Drohungen während der Ermittlungen und während und nach Gerichtsverhandlungen vorzubeugen, voll ausschöpfen.

30. Weiterhin fordert GRETA die deutschen Behörden auf, die praktische Anwendung rechtlicher und anderer Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen und Zeugen von Menschenhandel zu überprüfen, um festzustellen, ob diese Maßnahmen tatsächlich zugunsten von Betroffenen und Zeugen eingesetzt werden und ob sie tatsächlich dazu beitragen, diese zu schützen.